

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Handel und Vermietung von Tweaklab AG, Basel

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

1.1 Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen im Bereich der audiovisuellen Medien inklusive Computersupport, Handel von Produkten und Vermietung von Geräten.

1.2 Leistungen

Unter Dienstleistungen sind sämtliche Arbeitsleistungen inklusive Planung von Tweaklab zu verstehen. Unter Handel ist der Verkauf von Produkten zu verstehen. Im Folgenden werden Dienstleistungen und Handel als Leistungen definiert. Für die Miete von Geräten gelten die besonderen Bestimmungen unter Punkt 11-16.

2. Produkteangebot

Sämtliche Angaben zu den Waren, die der Kunde im Rahmen des Bestellvorganges erhält, sind unverbindlich. Insbesondere sind Änderungen in Design und Technik, sowie Irrtum bei Beschreibung, Abbildung und Preisangabe vorbehalten.

3. Preisangaben

Sämtliche Verkaufspreise sind Richtpreise, welche laufend dem Markt angepasst werden. Sie verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), wenn nicht anders vermerkt ist, exklusive Mehrwertsteuer, unverpackt, franko ab Lager Basel. Transport- und Verpackungskosten werden gesondert verrechnet.

4. Vertragsdauer

4.1 Vertragsbeginn

Die Gültigkeit dieser allgemeinen Vertragsbedingungen beginnt mit der Auftragserteilung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Tweaklab durch den Kunden. Der Auftrag des Kunden erfolgt in der Regel schriftlich.

4.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Während der Dauer der Erbringung von Leistungen können der Kunde wie auch Tweaklab jederzeit schriftliche Änderungen dieser Leistungen vorschlagen. Schlägt der Kunde Änderungen vor, teilt ihm Tweaklab innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen mit, ob die Änderung möglich ist und wie sich diese auf den Vertrag, insbesondere auf den Preis und die Termine, auswirkt. Bis zum Entscheid über den Änderungsantrag führt Tweaklab die Leistung fort, so fern dies sinnvoll ist.

5. Auftragsausführung

5.1 Allgemein

Für die Erbringung der vereinbarten Leistungen wählt Tweaklab ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung, die von ihr eingesetzten Berater bzw. Fachleute selbst aus. Tweaklab setzt zu diesem Zweck qualifizierte und sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter ein, um die im Auftrag vereinbarten oder sonst angebotenen Leistungen zu realisieren.

5.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Da Tweaklab ihre Leistungen oft beim und für den Kunden erbringt, ist Tweaklab auf dessen Mitwirkung und Unterstützung angewiesen. Der Kunde ist deshalb dafür verantwortlich, dass Tweaklab rechtzeitig und im erforderlichen Umfang die notwendigen Informationen und Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden und Räumen erhält, dass die zuständigen Kontaktpersonen des Kunden für notwendige Entscheidungen genannt werden, und rechtzeitig erreichbar sind. Die Mitwirkungspflichten des Kunden müssen erfüllt sein, dass Tweaklab mit ihren Leistungen ohne Verzug beginnen kann.

5.3 Ungenügende Mitwirkung

Verzögerungen und Kosten durch Mehraufwand aufgrund der ungenügenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden sind vom Kunden zu tragen.

5.4 Informationspflicht

Der Kunde und Tweaklab verpflichten sich, die Gegenseite über alle Umstände zu orientieren, welche auf die Erbringung der Leistungen einen bedeutsamen Einfluss haben können.

5.5 Termine

Vereinbarte Termine gelten als Richtgrößen und sind für Tweaklab dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als fixe Termine in schriftlicher Form vereinbart wurden.

5.6 Nichteinhalten Termine Dritter

Folgekosten, die durch Abweichungen von nicht eingehaltenen Termine Dritter, Verschiebungen von Abgabeterminen, Änderungen der offerierten Geräte und Falschliefereien von Medieninhalten entstehen, werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet und sind nicht in den Kostenberechnungen und Offerten von Tweaklab enthalten.

6. Lieferbedingungen

Die Lieferung der Ware erfolgt (ab Laderampe) auf Kosten und Gefahr des Kunden auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Schadensregulierung erfolgt bei äusserlich sichtbarer Beschädigung der bestellten Ware nur gegen Bescheinigung des jeweiligen Frachtführers.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Tweaklab. Tweaklab ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Falls der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, ist Tweaklab berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktrittserklärung) und die Ware in ihren Besitz zu nehmen.

8. Rechte an Software

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben die Rechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form bei Tweaklab. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode (und/oder Teile davon) oder Programmbeschreibungen.

9. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, rein netto, zur Zahlung fällig. Tweaklab erhebt auf allen ausstehenden Zahlungen nach Ablauf der Zahlungsfrist von der ersten Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. Tweaklab behält sich das Recht vor, nur mittels Vorauszahlung oder Barzahlung zu beliefern.

10. Garantie, Gewährleistung und Haftung

10.1 Rechte Dritter

Bei der Ausführung der Leistung wird Tweaklab keine Urheberrechte und Schutzrechte Dritter wissentlich verletzen. Allfällige Bewilligungen, Konzessionen und Lizenzrechte sind vom Kunden auf eigene Kosten einzuholen.

10.2 Garantiebestimmungen

Wenn nichts anderes vereinbart, gewährt Tweaklab für alle im Handel angebotenen Produkte die gleichen vereinbarten Bestimmungen und Garantieleistungen, die Tweaklab von ihren Lieferanten erhält, in der Regel 12 Monate ab Kaufdatum. Tweaklab garantiert, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand, gemäss den vom Hersteller spezifizierten Angaben geliefert werden. Darüber hinaus übernimmt Tweaklab keine weiteren Garantien, wie zum Beispiel die Funktionalität innerhalb eines EDV-Systems. Insbesondere haftet Tweaklab nicht für Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch oder natürlichen Verschleiss von z.B. Batterien, Lampen, Filter und Gehäuseteile, sowie Schäden, die durch falschen Anschluss oder normale Abnutzung entstanden sind. Die Funktionskontrolle seitens des Kunden muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ware erfolgen. Der Käufer hat während der Reparatur keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät. Im Nichtgarantiefall trägt der Käufer die Kosten für die Fehlersuche. Die Geräteregistrierung beim Hersteller ist Sache des Kunden. Transportkosten für Reparaturen können Tweaklab nicht in Rechnung gestellt werden.

10.3 Gewährleistungsbestimmungen

Für die Gewährleistung gilt das Schweizerische Recht. Die Gewährleistungspflicht beträgt in der Regel 24 Monate. Die Mängelrüge seitens des Kunden muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdecken erfolgen. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Eine Minderung des Preises ist erst zulässig, wenn eine Nachbesserung nicht erfolgreich ist.

10.4 Mangelbehebung

Der Kunde hat nachweisliche Mängel von Tweaklab in der Ausführung von Leistungen unverzüglich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Beginn der Vornahme der jeweiligen Leistung. In diesem Fall steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Verbesserung zu, welche Tweaklab innert spätestens einem Monat vornimmt, jedoch nur im Falle eines Verschuldens seitens Tweaklab unentgeltlich ist.

10.5 Haftung, Haftungsausschluss

Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, die Haftung für Mangelfolgeschäden oder Schäden in Folge von Datenverlust oder die Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden.

10.6 Archivierung digitaler Medien

Tweaklab übernimmt keine Archivierung digitaler Medien. Nach Abschluss eines Auftrags werden die digitalen Medien gelöscht. Die Archivierung ist Sache des Kunden. Tweaklab kann auf Wunsch des Kunden die digitalen Daten gegen Entgelt auf eine externe Harddisk des Kunden speichern.

10.7 Nachträgliche Änderungen und/oder Erneuerungen der Programmierung

Wenn vom Auftraggeber Änderungen und/oder Erneuerungen von Programmierleistungen nach der Abnahme gewünscht werden, kann Tweaklab nicht garantieren, dass diese in die bestehende Programmierung implementiert werden können. Falls die Anpassungen die gesamte Programmierung betreffen, muss die gesamte Programmierleistung neu verrechnet werden.

Besondere Bestimmungen: Miete von Geräten

11. Beginn und Ende der Miete, Haftungsübertrag an Kunde

Die Miete beginnt, wenn die Mietsache das Lager von Tweaklab verlässt und endet mit Eintritt der Mietsache in das Lager von Tweaklab. Der Kunde übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe.

12. Eigentum der gemieteten Sache

Die Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum von Tweaklab.

13. Gebrauch der Mietsache

Das gemietete Material muss im ursprünglichen Zustand an Tweaklab zurückgegeben werden. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Kunden oder Dritte sind untersagt. Defektes Material wird auf Kosten des Mieters repariert oder ersetzt.

14. Transport und Abholung

Die gemieteten Geräte müssen bei Tweaklab abgeholt werden und am Ende der Mietdauer wieder an Tweaklab zurück gebracht werden. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

15. Annulation, Mietdauer und Verlängerungen

Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die vereinbarte Mietdauer ist absolut einzuhalten. Verlängerungen der Mietdauer müssen Tweaklab rechtzeitig mitgeteilt werden. Für nicht abgeholtes, aber vertraglich gemietetes Material haftet der Mieter in der Höhe der entstandenen Unkosten.

16. Gewährleistung bei Miete

Der Kunde hat bei einer Miete Anspruch auf ein funktionierendes Mietgerät. Tweaklab behält sich das Recht vor, ob das Gerät ausgetauscht oder repariert wird. Die Reaktionszeit für Austausch und Reparatur beträgt maximal 2 Arbeitstage.

Schlussbestimmungen

17. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.